MÜNCHENER VEREIN
VERSICHERUNGSGRUPPE

Spezielles Deckungskonzept

für das Betriebshaftpflichtrisiko

Zimmerer-Handwerk

und

Holzbaubetriebe

MÜNCHENER VEREIN Allgemeine Versicherungs-AG · Pettenkoferstraße 19 · 80336 München

3 35 02 73/11 (07/09)

Übersicht

Abschnitt 1

1 Gegenstand der Versicherung
2 Mitversicherte Personen

Abschnitt 2

Versicherungsleistungen

1 Deckungssummen
2 Vorsorgeversicherung

Abschnitt 3

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Betriebseinrichtungen
1.1 Parkplätze, Garagen, Tankstellen
1.2 Arbeitsmaschinen
1.3 Ausstellungen, Messen
1.4 Elektrische Leitungen, Anlagen
1.5 Tierhaltung
1.6 Reklameeinrichtungen
1.7 Verkaufsstellen
1.8 Beauftragung fremder Unternehmen
1.9 Planung und Bauleitung

2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen
2.1 Sanitätseinrichtungen
2.2 Sozialeinrichtungen
2.3 Betriebsveranstaltungen

3 Grundbesitz

Abschnitt 4

Sonderbedingungen

1 Arbeitsgemeinschaften

Abschnitt 5

Erweiterungen des Versicherungsschutzes (ohne Beitragszuschlag)

11 Umwelthaftpflicht
12 Vermögensschäden
13 Vermögensschäden aus Planung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung
14 Vermögensschäden - Datenschutz
15 Vermögensschäden – Verlust von gespeichertem Datenmaterial
16 Vermögensschäden bei Strommehrkosten
17 Schäden durch Medienverluste
18 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit
19 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
10 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen
11 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
12 Vertragliche Haftung
13 Belegschaftshabe
14 Auslandsschäden
15 Produkt-Haftpflichtrisiko
16 Mangelbeseitigungsnebenkosten
17 Bearbeitungsschäden auf eigenen und fremden Grundstücken

18 Be- und Entladeschäden
19 Gewahrsamschäden / Obhutsschäden
20 Abwasserschäden, Überschwemmungen
21 Leitungsschäden
22 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen
23 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen
24 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen/-geräten
25 Senkungen, Erschütterungen, Erdrutschungen
26 Unterfahrungen, Unterfangungen
27 Versehensklausel
28 Nachhaftung
29 Aktive Werklohnklage
30 Nutzung von Internet-Technologien

Abschnitt 6

Risikobegrenzungen

Abschnitt 7

Privates Haftpflichtrisiko

Abschnitt 8

Besondere Risiken

Abschnitt 1

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (MV-AHB 2008) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Versicherungsschein näher bezeichneten Betriebes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß § 5 der Handwerksordnung auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des Zimmerer- Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten, Hilfs- und Nebenbetriebe sowie auf Arbeiten auf fremden Grundstücken.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Abschnitt 2

Versicherungsleistungen

1 Deckungssummen

1.1 Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen, soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist,

EUR 2.000.000 für Personenschäden,
EUR 1.000.000 für Sachschäden.

1.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

1.3 Auf den Umfang der Sachschadendeckung und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen gem. Ziffer 7 MV-AHB 2008 wird besonders hingewiesen (siehe hierzu jedoch Abschnitt 5).

1.4 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarungen in den Bedingungen oder im Versicherungsschein gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von 150 € bei jedem Schadenereignis als vereinbart. Dies gilt nicht für private Haftpflichtrisiken.

2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4 Nr. 2 MV-AHB 2008 gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Abschnitt 3

Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken)

1 Betriebseinrichtungen

1.1 aus Besitz und Unterhaltung von Betriebsparkplätzen, Garagen, Tankstellen und Tankanlagen (Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) MV-AHB 2008 bleiben unberührt), auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7 Nr. 6 und Nr. 7 MV-AHB 2008 Schäden an den eingestellten und den zu betankenden Fahrzeugen und deren Inhalt;

1.2 aus Halten, Besitz und Gebrauch von

1.2.1 Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladeeinrichtungen;

1.2.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

1.2.3 Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

1.2.4 sonstigen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen und Raupenschlepper) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,

die innerhalb und gelegentlich - soweit behördlich erlaubt - auch außerhalb der Betriebsgrundstücke eingesetzt werden.

Zu Ziffer 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) MV-AHB 2008.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;

1.3 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

1.4 aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden, und aus der gelegentlichen Abgabe von Energie an Betriebsfremde;

1.5 aus der Haltung von einem Hund (Wachhund oder Luxushund). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
Ausgeschlossen bleiben hiervon jedoch alle Kampfhunde (auch Kreuzungen daraus), die als Listenhunde in einer der Kampfhundeverordnungen eines der Bundesländer aufgeführt sind;

1.6 aus dem Unterhalten von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;

1.7 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;

1.8 aus Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse der versicherten Betriebe. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

1.9 aus Planung hinsichtlich der ganz- oder teilweise selbst auszuführenden Bauvorhaben sowie aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer – soweit die Verantwortlichkeit nicht über den Betrieb des Versicherungsnehmers hinausgeht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an geplanten Bauvorhaben sowie daraus resultierende Vermögensschäden. Ebenfalls nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Übernahme der Planung und Objektüberwachung hinsichtlich nicht selbst auszuführender Bauvorhaben sowie die Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator.

2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen

2.1 aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonen, wenn sich die Tätigkeit der Ärzte darauf beschränkt, dass sie „Erste Hilfe“ gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind; die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb ist mitversichert.

2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen und in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten (vergleiche aber Ziffer 7 Nr. 12 MV-AHB 2008);

2.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Kantinen, Betriebssport);

2.3 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

3 Grundbesitz

3.1 als Eigentümer, Pächter, Mieter, Nutznießer von betrieblichen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen) ohne Rücksicht darauf, ob sie an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen sind. Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für eigene betriebliche Bauvorhaben; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

3.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.1.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

3.1.5 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer, siehe Ziffer 7 Nr. 14 (1) MV-AHB 2008) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Abschnitt 4

Sonderbedingungen

1 Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen:

1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziffer 2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Abschnitt 5

Erweiterungen des Versicherungsschutzes (ohne Beitragszuschlag)

1 Umwelthaftpflicht

1.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 (b) MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser gemäß den beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

Abweichend von Ziffer 2.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gelten mitversichert:

a) Kleingebinde bis 250 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde und bis 2.000 Liter/Kilogramm für alle Kleingebinde;

b) auf Baustellen und/oder sonstigen Einsatzorten außerhalb der Betriebsgrundstücke, Kleingebinde der Wassergefährdungsklassen 0 bis 2, bis zu einer Lagermenge von 1000 Liter/Kilogramm je Behältnis und 3.000 Liter/Kilogramm für alle Behältnisse.

Bei Überschreitung der unter a) und b) angegebenen Mengenbegrenzungen entfällt die automatische Mitversicherung von Kleingebinden. Ziffer 3 Nr. 1 (2) und (3) sowie Ziffer 4 MV-AHB 2008

1.2 Umwelthaftpflicht-Regressversicherung

Eingeschlossen gilt – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 (b) MV-AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser, gemäß Ziffer 3 - Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes – der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung einschl. Umwelthaftpflicht-Regressversicherung).

1.3 Deckungssummen für Umwelthaftpflicht-Basis- (siehe 1.1.) und Umwelthaftpflicht-Regressversicherung (siehe 1.2.)

Die Deckungssummen betragen für derartige Schadenfälle, soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist,

EUR 2.000.000 für Personenschäden,
EUR 1.000.000 für Sachschäden.

Diese Deckungssummen bilden die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.4 Umweltschaden-Basisversicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (einschl. Umweltschaden-Regressversicherung) die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmer gemäß Umweltschadengesetz (U-SchadG) zur Sanierung von Umweltschäden.

Die Deckungssummen beträgt 1.000.000 € für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache dieser Deckungssumme.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst zu tragen.

2 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 MV-AHB 2008, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die über die erweitere Produkthaftpflichtversicherung (ab Baustein 4.2) versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 MV-AHB 2008 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7 Nr. 8 MV-AHB 2008 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

(1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit (siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 3 und 8);

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

4. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

5. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
7. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

8. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

9. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

(2) Die Deckungssumme beträgt EUR 60.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 120.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen.

3 Vermögensschäden aus Planung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2 Nr. 1 MV-AHB 2008 aus Planung, Beratung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung, soweit die Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und / oder Mängel an den Objekten oder Teilen derselben, für die der Versicherungsnehmer planend, beratend, bau- oder montageleitend, prüfend tätig war und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.
Des weiteren nicht versichert sind Planungsleistungen einschließlich Bauleitung sowie Gutachter- und Sachverständigentätigkeiten bei fremden Bauvorhaben.
Zu Gutachter- und Sachverständigentätigkeiten vgl. aber Abschnitt 5 Ziffer 8.

Die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis ist auf EUR 60.000 und für das Versicherungsjahr auf EUR 120.000 begrenzt.

4 Vermögensschäden - Datenschutz

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 MV-AHB 2008 aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen vom Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird auf EUR 60.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 120.000 begrenzt.

5 Vermögensschäden – Verlust von gespeichertem Datenmaterial

Abweichend von Ziffer 2 Nr. 1 MV-AHB 2008 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche für Kosten zur Wiederbeschaffung von gespeichertem Datenmaterial, welches durch Verschulden des Versicherungsnehmers gelöscht wurde.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird auf EUR 60.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 120.000 begrenzt.

6 Vermögensschäden bei Strommehrkosten

Abweichend von Ziffer 2 Nr. 1 MV-AHB 2008 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhtem Stromverbrauch aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installation.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird auf EUR 100.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 200.000 begrenzt.

7 Schäden durch Medienverluste

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden können, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind.
Der Versicherer verzichtet auf den Einwand des Abhandenkommens gem. Ziffer 2 Nr. 2 MV-AHB 2008.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird auf EUR 1.000.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 2.000.000 begrenzt.

8 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit (bei Einnahmen bis höchstens EUR 30.000 jährlich)

Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich im Rahmen dieses Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als von der Handwerkskammer bestellter und vereidigter Sachverständiger, soweit die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich erfolgt. In Bezug auf die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden gilt Abschnitt 5 Ziffer 2, wobei bei der Position (1) 2 das Wort „gutachterlicher“ als gestrichen gilt.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 100.000 und für das Versicherungsjahr auf höchstens EUR 200.000 begrenzt.

9 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 Nr. 2 MV-AHB 2008 und abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Key- und Codekarten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme EUR 50.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 100.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

10 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 4 (3) MV-AHB 2008 – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als EUR 50 je Schadenereignis handelt.

11 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 5 MV-AHB 2008 – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

12 Vertragliche Haftung

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – abweichend von Ziffer 7 Nr. 3 MV-AHB 2008 – aus der vertraglich übernommenen Haftpflicht Dritter, soweit diese über den gesetzlichen Umfang nicht hinausgeht.

13 Belegschafts- und Besucherhabe

13.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2 Nr. 2 und Ziffer 7 Nr. 6 MV-AHB 2008 – subsidiär die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher, soweit es sich nicht um Geld, Wertpapiere und Urkunden (auch Sparbücher und Schecks) sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten handelt.

13.2 Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen aller Art sowie Fahrzeugteilen und/oder Fahrzeugzubehör ist Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung und / oder Zutritt durch Unbefugte geschützt sind.

13.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhanden gekommenen Sachen am Schadentag hatten. Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme EUR 50.000 je Schadenereignis und EUR 100.000 für alle derartigen Schäden eines Versicherungsjahres.

13.4 Soweit Versicherungsschutz aus anderen Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

14 Auslandsschäden

1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 9 MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.)

2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7 Nr. 9 MV-AHB 2008).

3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.

15 Produkt-Haftpflichtrisiko

(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch den Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

(2) Eingeschlossen sind – insofern abweichend von Ziff. 1 Nr. 1 und 2 sowie Ziff. 7 Nr. 3 MV-AHB 2008– auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaft seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

(3) Über den in Ziff. (1) und (2) beschriebenen Umfang hinaus sind nicht versichert Schäden infolge

- der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,
- der Weiterver- oder –bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,
- der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,
- der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).

(4) Die Regelungen hinsichtlich Auslandsschäden bleiben hiervon unberührt.

16 Mangelbeseitigungsnebenkosten

1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folgen eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

2 Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt, die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

3 Nicht versichert gelten Schäden gemäß Abschnitt 1 bei Abdichtungs-, Rohrleitungsbau- und Tiefbautätigkeiten)

17 Bearbeitungsschäden auf eigenen und fremden Grundstücken

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 MV-AHB 2008 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7 Nr. 8 MV-AHB 2008 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

a) Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. er Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 18.

b) Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen. Der Versicherungsschutz für elektrische Frei- und Oberleitungen richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 21.

18 Be- und Entladeschäden

18.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

18.1.1 Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

18.1.2 Der Versicherungsschutz für Bearbeitungsschäden an der Ladung von Fahrzeugen und Containern richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 17 „Bearbeitungsschäden“.

19 Gewahrsamschäden / Obhutsschäden

Abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 MV-AHB 2008 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Prüfung, Wartung und/oder Reparatur übernommen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Soweit es sich um Schäden an fremden Sachen handelt, die unmittelbar bearbeitet werden, siehe jedoch Abschnitt 5 Ziffer 17.

Höchstersatzleistungen des Versicherers im Rahmen der Sachschadendeckungssumme:
EUR 200.000 je Versicherungsfall, EUR 400.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

20 Abwasserschäden, Überschwemmungen

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7 Nr. 14 (1) MV-AHB 2008 – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch:

- Abwässer;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) MV-AHB 2008 bleiben unberührt.

21 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 MV-AHB 2008 schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die vereinbarte Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme für Sach- und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden zusammen EUR 1.000.000 je Schadenereignis und das Doppelte für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

22 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Geschäfts- und Informationsreisen (kaufmännische Tätigkeit) an gemieteten Wohnräumen und anderen Einrichtungen (Inventar) entstehen.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Sachschadendeckungssumme auf EUR 1.000.000, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf EUR 2.000.000 begrenzt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung, ferner wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

23 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Räumen in Gebäuden.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall EUR 500. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Höchstersatzleistung des Versicherers im Rahmen der Sachschadendeckungssumme:
EUR 1.000.000 je Versicherungsfall, EUR 2.000.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

24 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen/-geräten

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 und Nr. 7 MV-AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an

a) - selbst fahrenden Arbeitsmaschinen
   - sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen
   - nicht selbst fahrenden Arbeitsmaschinen
   - nicht selbst fahrenden Arbeitsgeräten,

die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle gemietet oder geliehen hat oder die ihm gefälligkeitshalber überlassen wurden.

b) Für nicht selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte besteht zusätzlich auch dann Versicherungsschutz, wenn sie der Versicherungsnehmer kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet oder geliehen hat.

2 Höchstersatzleistung des Versicherers für Pos. a) und b) beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme: EUR 80.000 je Versicherungsfall, EUR 160.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

3 Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht.

4 Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages wird nur im Anschluss an bereits bestehende Versicherungen (z. B. Baugeräte-Versicherung) gewährt. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen.

5 Ausgeschlossen sind

- Schäden infolge Transport
- Schäden durch Brand und Explosion
- Schäden durch Abhandenkommen
- Vermögensfolgeschäden

25 Senkungen, Erschütterungen, Erdrutschungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 (b) und Nr. 14 (2) MV-AHB 2008 – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen. Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

26 Unterfahrungen, Unterfangungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7, Nr. 10 (b) und Nr. 14 (2) MV-AHB 2008 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 MV-AHB 2008 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7 Nr. 8 MV-AHB 2008 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

27 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

28 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis zu 5 Jahren nach Vertragsbeendigung.

29 Aktive Werklohnklage

(1) Mitversichert sind – ergänzend zu Ziff. 5 MV-AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllung- oder Mängelansprüche geltend macht.

(2) Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

(3) Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter (1) genannten Gründen unbegründet ist.

(4) Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

(5) Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 entsprechend.

30 Nutzung von Internet-Technologien

(1) Versichertes Risiko
Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 MV-AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

(1.1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
(1.2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
(1.3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für (1.1) bis (1.3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder –techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziff 24 MV-AHB.

(1.4) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

(1.5) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. (1.4) und (1.5) gilt:

In Erweiterung von Ziff 5 MV-AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

(2) Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teilen desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Betriebsangehöriger wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(3) Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

(3.1) Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden, jedoch maximal in Höhe von 1.000.000 EUR je Schadenfall. Abweichend von Ziffer 1.2 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

(3.2) Innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziffer 1.5 250.000 EUR.

(3.3) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Breitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 MV-AHB wird gestrichen.

(3.4) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – insoweit abweichend von Ziffer 6.5 MV-AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

(4) Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen

- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. D. SigG/SigV;
-Tätigkeiten für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 6 und 7 MV-AHB Ansprüche

(5.1) die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

(5.2) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

(5.3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

(5.4) auf Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

(5.5) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder

Abschnitt 6

Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

1 aus Risiken, die nicht dem unter Abschnitt 1 Ziffer 1 beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe aber Abschnitt 2 Ziffer 2 – Vorsorgeversicherung);

2.1 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht;

2.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden;

2.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

2.4 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.5 Eine Tätigkeit, der in den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird (siehe aber Abschnitt 3 Ziffer 1.2);

2.6 Nicht versichert ist die Haftpflicht

aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeugen bestimmt waren, aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

3 aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;

4 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

5 aus Schäden an Kommissionsware;

6 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

7 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

8 aus Schäden, die sich als unvermeidbare Folge aus der Anlage und Unterhaltung von Hoch und Niederspannungsleitungen ergeben, wie z. B. Flur- und Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten;

9 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

10 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie durch Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius d er Höhe des abzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) MV-AHB 2008 bleiben unberührt.

Abschnitt 7

Privates Haftpflichtrisiko

Privates Haftpflichtrisiko

Soweit nicht bereits durch gesonderten, früher abgeschlossenen Vertrag versichert, besteht im Rahmen der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung, Versicherungsschutz für

- den Betriebsinhaber bzw.
- den/die geschäftsführenden Gesellschafter (OHG, KG) bzw.
- den/die Geschäftsführer (GmbH).

Hierbei handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb bzw. mit Aufhebung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Deckungssumme beträgt EUR 5.000.000 für Personenschäden und Sachschäden pauschal je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung gelten wie folgt erweitert:

Mitversicherung bei Forderungsausfällen

1 Der MÜNCHENER VEREIN gewährt dem VN und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privat- Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei der Ausfalldeckung auch auf die in den Besonderen Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausgeschlossenen Hunderassen.
Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschlang eintreten und für die der Schädiger aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom VN bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

3. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500 EUR abgezogen.

4. Der VN erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der MÜNCHENER VEREIN eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der MÜNCHENER VEREIN kann den VN auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

5. Bei Verstoß gegen die in Position 4. genannten Obliegenheiten kann der VN seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe des Ziff. 26 MV-AHB 2008 verlieren.

6. Die Leistungspflicht der MÜNCHENER VEREIN tritt ein, wenn der VN und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

a) Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der VN nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

7. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der VN der MÜNCHENER VEREIN das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

8. Der MÜNCHENER VEREIN ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

9. Nicht versichert sind Ansprüche des VN beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

10. Leistungen aus einer für den VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen.

Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des VN bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet der MÜNCHENER VEREIN nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

11. Der VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an den MÜNCHENER VEREIN abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

12. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Sachschäden aus Gefälligkeiten

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei einer privaten, unentgeltlichen Hilfeleistung für Dritte, beruft sich der Versicherer bis zu einem Betrag von EUR 10.000 nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung), soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Abschnitt 8

Für nachstehende Risiken kann, gegen Beitrag, Versicherungsschutz durch besonderen Vertrag bzw. Erweiterung des Vertrages geboten werden:

- **Private Risiken, die über den Umfang der Spezial-Privathaftpflichtversicherung hinausgehen, z.B. Haus- und Grundbesitzer-, Bauherren- oder Tierhalterhaftpflichtversicherung**

- **Gewässerschaden-Anlagenrisiko (für ausschließlich privat genutzte Heizöltanks)**

- **Umwelthaftpflichtversicherung - Anlagendeckung (Bausteinmodell)**

- **Umweltschadenversicherung (USV-Deckung Bausteinmodell)**

- **Anhebung der Deckungssummen**